

etriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Prämienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

## § 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

Die Aufteilung der Prämiensumme hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämientabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberechtigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung

Eine Kürzung bzw. Entzug der Prämie hat insbesondere auch bei den Verantwortlichen für Überplanbestände, bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde, sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

## § 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) bei Übererfüllung des Export- und Importplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Regiekosten sowie bei Einsparungen von Preisausgleichen im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
- b) der festgesetzten Prämienätze entsprechend der Musterprämientabelle.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Berlin, den 9. August 1955

Ministerium der Finanzen  
I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 29. Juli 1955

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBL S. 120) wird in Abänderung

\* 1. DB (GBL I S. 1W)

und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBL I S. 108) folgendes bestimmt:

## § 1

Der Abs. 2 des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht den Antrag zusammen mit den Prüfungsunterlagen, einschließlich Prüfungszeugnis und einem Lichtbild des Bewerbers, der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ein, in deren Verwaltungsbereich die Prüfung abgelegt ist. Das Prüfungszeugnis und das Lichtbild des Bewerbers verbleiben bei den Approbationsakten.“

## § 2

Der Abs. 1 des § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtassistent hat nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit den Antrag mit der Approbationsurkunde für die Ausübung der Heilkunde als Pflichtassistent, die Zeugnisse und Bescheinigungen über die einzelnen Ausbildungstätigkeiten, einen Lebenslauf seit Abschluß der ärztlichen Prüfung und ein polizeiliches Führungszeugnis an die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die ärztliche Prüfung abgelegt wurde, einzureichen.“

## § 3

Die nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erteilte Approbationsurkunde für die Ausübung der Heilkunde als ärztlicher Pflichtassistent verliert mit Ausstellung der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ihre Wirksamkeit und verbleibt bei den Approbationsakten.

## § 4

Auf der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist die in klinischen und in theoretischen Fächern gültig abgeleistete Pflichtassistentenzeit sowie die Berechtigung für eine Tätigkeit in einem klinischen bzw. theoretischen Fachgebiet zu bestätigen. Auch eine etwaige zweite abgeleistete Pflichtassistentenzeit (§ 8 der Dritten Durchführungsbestimmung) ist auf der Approbationsurkunde zu bestätigen.

Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist nur einmal zu erheben.

## § 5

Die Approbationsurkunde gemäß § 12 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ist nach dem Muster der Anlage zu erteilen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1955

Ministerium für Gesundheitswesen  
I. V.: Prof. Dr. Redetzky  
Stellvertreter des Ministers